

## Öffentliche Bekanntgabe

**Gehobene Erlaubnis und Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen FB I in der Gemarkung Udenhain, Flur 20, Flurstück Nr. 2/13 und FB II und FB III in der Gemarkung Schlierbach, Flur 4, Flurstück Nr. 64 und Flur 3, Flurstück Nr. 185 sowie aus den Brunnen FB V, FB VII, FB VIII und FB IX in der Gemarkung Neuenschmidten Flur 2, Flurstück Nr. 118/3 sowie Flur 1, Flurstück Nr. 31/1, 54/1 und 4/2 des Wasserverbands Kinzig (WVK)**

Die nach § 9 Abs. 1 S. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. 74 Abs. 4 S. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angeordnete Zustellung der gehobenen Erlaubnis an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und an die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird gemäß § 74 Abs. 5 S. 1 HVwVfG durch vorliegende öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit Bescheid vom 21.08.2024 werden dem WVK auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die nachfolgend dargestellten wasserrechtlichen Zulassungen erteilt. Auch die erforderliche landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ wird miterteilt und der mit der Gewässerbenutzung verbundene naturschutzrechtliche Eingriff zugelassen.

Dem WVK wird die **gehobene Erlaubnis** erteilt, im Fördergebiet Neuenschmidten Süd aus den Brunnen FB I, FB II und FB III Grundwasser in Höhe von max. 415.000 m<sup>3</sup>/a zu entnehmen. Ergänzend wird dem WVK die **einfache Erlaubnis** erteilt, aus den Brunnen Neuenschmidten Süd FB I, FB II und FB III Grundwasser in Höhe von max. 185.000 m<sup>3</sup>/a zu entnehmen.

Dem WVK wird darüber hinaus die **gehobene Erlaubnis** erteilt, im Fördergebiet Neuenschmidten Nord aus den Brunnen FB V, FB VII, FB VIII und FB IX Grundwasser bis max. 1.400.000 m<sup>3</sup>/a zu entnehmen. Ergänzend wird die **einfache Erlaubnis** erteilt, aus den Brunnen Neuenschmidten Nord FB V, FB VII, FB VIII und FB IX Grundwasser in Höhe von max. 500.000 m<sup>3</sup>/a zu entnehmen.

Eine umweltschonende Grundwasserförderung wird zudem durch die im Bescheid festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Hierbei wurden die gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen berücksichtigt oder begründet zurückgewiesen, soweit über diese nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden worden ist. Die sofortige Vollziehung der Zulassungen wurde angeordnet.

Die Gesamtgrundwasserentnahmemenge des Vorhabens in Höhe von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a dient dem Zweck der öffentlichen Wasserversorgung. Weitere Einzelheiten zu der Zulassung sowie die Behandlung der Einwendungen sind dem veröffentlichten Wasserrechtsbescheid zu entnehmen.

Der Wasserrechtsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

**vom 02.09.2024 bis 16.09.2024 (jeweils einschließlich)**  
**im Feuerwehrhaus (Schulungsraum, 1.OG) der Gemeinde Brachtal,**  
**Wächtersbacher Straße 48, 63636 Brachtal-Schlierbach**

täglich während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten (Ansprechpartner: Herr Hensler, Tel.: 06053 612136). Zeitgleich werden diese Dokumente auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) veröffentlicht.

Der Bescheid wurde dem WVK mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Mit dem Ende der oben angegebenen Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Es besteht bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist die Möglichkeit für die Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Wasserrechtsbescheid schriftlich oder elektronisch anzufordern.

Dieser Bekanntmachungstext wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>), dem Staatsanzeiger und in der örtlichen Tageszeitung veröffentlicht.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich [Umwelt > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise](#).

Frankfurt 31. Juli 2024

Aktenzeichen:

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT**

**RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 06.04/12-2020/3**